

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück
Ggf. Standort	Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Osnabrück

Studiengang 01	Wirtschaftsrecht	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL.B.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	137	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	115	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	38	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	S. Erläuterungen	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Paulina Helmecke
Akkreditierungsbericht vom	28.07.2023



Erläuterungen:

¹ Die jährliche Aufnahmekapazität variiert je nach Inhalt der Zulassungszahlenverordnung (ZZ-VO) mit dem Land Niedersachsen. Die hier aufgeführte jährliche Aufnahmekapazität führt die Zahlen aus der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 (ZZ-VO 2022/2023) vom 05. Juli 2022 auf.

² Arithmetisches Mittel der Studienanfänger*innen-Zahl im 1. Fachsemester 2018-2022.

³ Zugrunde gelegt werden die Zahlen vom WiSe 2017/18 bis einschließlich SoSe 2022 (aufgerundet).



Studiengang 02	Wirtschaftsrecht	
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (M.LL.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in- nen	13	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	S. Erläuterungen	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Erläuterungen:

¹Die jährliche Aufnahmekapazität variiert je nach Inhalt der Zulassungszahlenverordnung (ZZ-VO) mit dem Land Niedersachsen. Die hier aufgeführte jährliche Aufnahmekapazität führt die Zahlen aus der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 (ZZ-VO 2022/2023) vom 05. Juli 2022 auf.

²Arithmetisches Mittel der Studienanfänger*innen-Zahl im 1. Fachsemester 2018-2022 (aufgerundet).

³Zugrunde gelegt werden die Zahlen vom WiSe 2017/18 bis einschließlich SoSe 2022 (aufgerundet).



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.	6
Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.	7
Kurzprofil des Studiengangs	8
Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.	8
Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	10
Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.	10
Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	35
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	35
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	36
3 Begutachtungsverfahren	37
3.1 Allgemeine Hinweise	37
3.2 Rechtliche Grundlagen	37
3.3 Gutachter*innen	37



4 Datenblatt	38
4.1 Daten zum Studiengang	38
4.2 Daten zur Akkreditierung	44
5 Glossar	45
Anhang	46
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	46
§ 4 Studiengangsprofile	46
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	47
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	47
§ 7 Modularisierung	48
§ 8 Leistungspunktesystem	49
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	50
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	50
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	50
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	51
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	52
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	52
§ 12 Abs. 1 Satz 4	52
§ 12 Abs. 2	52
§ 12 Abs. 3	52
§ 12 Abs. 4	53
§ 12 Abs. 5	53
§ 12 Abs. 6	53
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	53
§ 13 Abs. 1	53
§ 13 Abs. 2 und 3	54
§ 14 Studienerfolg	54
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	54
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	54
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	55
§ 20 Hochschulische Kooperationen	55
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	56



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig



Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1: Wenn für eine Masterarbeit 30 ECTS vergeben werden, sind vier Monate Bearbeitungszeit nicht ausreichend. Der Workload bzw. die Bearbeitungszeit müssen angepasst werden. Alternativ muss transparent dargestellt werden, wie sich die ECTS-Punkte auf Vorbereitung, Masterarbeit und Kolloquium im dritten Semester verteilen.

Am 27.07.2023 nimmt die Geschäftsstelle der ZEvA dankend zur Kenntniss, dass die Hochschule mit der Bearbeitung des Mastermoduls bereits angefangen hat und das neue Konzept mit der klaren Zuweisung der ECTS-Punkte umsetzen wird.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Das Studienprogramm Wirtschaftsrecht mit dem Bachelor- und dem konsekutiven Masterstudiengang ist seit fast zwanzig Jahren ein erprobtes und erfolgreiches Angebot der Hochschule Osnabrück. Der Bachelorstudiengang umfasst sieben Semester und kombiniert rechtswissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte. Die Studierenden werden auf juristische Berufstätigkeiten in Banken, Versicherungen, Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Unternehmensberatungen vorbereitet.

Der Studiengang fügt sich in die fakultätsweite IDA-Strategie ein: Der Lehrfokus wird auf Internationalisierung, Digitalisierung und Anwendung gesetzt. In der anwendungsorientierten Lehre nimmt die konkrete Fallbearbeitung eine zentrale Rolle ein. Die praxisbezogenen Lehrmaterialien und Lehrformen (Projekte) werden um ein Auslands- oder Praxissemester ergänzt.

Die Hochschule reagiert schnell auf die technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und berücksichtigt sie entsprechend in den Studienprogrammen. So wird den aktuellen Rechtsfragen der Digitalisierung und digitalen Rechtsbeziehungen im neu eingeführten Schwerpunkt „Recht der digitalen Geschäftsmodelle“ Rechnung getragen.

Auch ist der Internationalisierungsaspekt ein wichtiger Bestandteil des Studiengangskonzepts. Im deutsch- und englischsprachigen Schwerpunkt „International Aspects of Law“ setzen sich die Studierenden mit den Besonderheiten des internationalen Wirtschaftsrechts auseinander.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Das konsekutive Studienangebot Wirtschaftsrecht richtet sich an Absolventen und Absolventinnen rechtswissenschaftlicher Studiengänge an Hochschulen und Universitäten. Dabei stellen die Absolvent*innen mit einem universitären Bachelorabschluss in Wirtschaftsrecht einen beträchtlichen Anteil der Bewerber*innen dar.

Im dreisemestrigen konsekutiven Masterprogramm werden die erworbenen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachkenntnisse vertieft und erweitert. Die Studierenden können aus den Bereichen internationales Steuerrecht, Arbeitsrecht und Personalführung sowie Recht der Digitalisierung zwei Studenschwerpunkte wählen.

Für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes ist ebenfalls die IDA-Strategie ausschlaggebend. Der Internationalisierungsaspekt spielt vor allem in den Modulen „Analyse weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen“, „Recht des internationalen Warenverkehrs“, „Kartellrecht“ sowie im Modul



„Seminar/Fallstudien zum Europarecht“ und dem Schwerpunkt „International Taxation and Accounting“ eine bedeutende Rolle.

Die aktuellen rechtsbezogenen Fragen der Digitalisierung, der künstlichen Intelligenz und des Datenschutzes werden im oft gewählten Schwerpunkt Recht der Digitalisierung umfassend behandelt.

Der starke Fokus auf den Wissenstransfer und die konkrete Anwendung des erworbenen Fachwissens findet in der Fallbearbeitung seinen Niederschlag.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Die Gutachter*innen begrüßen das breite und durchdachte Curriculum des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ und sind von der hohen Lehrqualität überzeugt. Bei der dritten Reakkreditierung handelt es sich um ein etabliertes Studiengangskonzept, das einerseits auf stabile Erfahrungswerte und erprobte Strukturen zurückgreift und andererseits basierend auf der Evaluation und den Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Die Lehrinhalte sind stimmig aufeinander aufgebaut und entsprechen der fakultätsweiten IDA-Strategie. Zu den größten Stärken des Studiengangs gehören die inhaltliche Breite und Aktualität der Inhalte sowie die hohe Praxisrelevanz. Die Gutachter*innen betonen die tiefe Reflektion sowie kontinuierliche Verfolgung der Marktentwicklung, die zur Anpassung des Studienprogramms führen. An dieser Stelle ist die Einführung des Schwerpunktes Recht der digitalen Geschäftsmodelle besonders positiv hervorzuheben. Hohe Praxisrelevanz, Internationalisierung, qualitative Betreuung sowie nicht zuletzt die hervorragende räumliche Situation tragen zur hohen Studienqualität bei.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Die Gutachter*innen begrüßen das ausgereifte Curriculum des Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ und sind von der hohen Lehrqualität überzeugt. Die fachliche Ausrichtung in den Schwerpunkten sowie die hohe Internationalisierung bilden eine große Stärke des Studiengangskonzeptes. Der Studiengang zeichnet sich durch eine hohe Praxisrelevanz und ein sehr gutes, enges Betreuungsverhältnis aus.

Verbesserungspotential sehen die Gutachter*innen in der Konzeption des Abschlussmoduls „Masterarbeit“. Hierbei muss eine klare Ausweisung des Workloads und die transparente Gewichtung der Inhalte erfolgen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht, LL.B. ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern. Der Studiengang führt zum ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums.

Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschaftsrecht, LL.M. ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern. Der Studiengang führt zum weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Das Masterstudium baut auf einem siebensemestriigen Bachelorstudium auf, sodass die Gesamtregelstudienzeit 10 Semester beträgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zu reakkreditierende Masterstudiengang ist konsekutiv und anwendungsorientiert.

Unter § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (Anlage 2) ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der nachgewiesen wird, „dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“.

Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS ist innerhalb der Frist von vier Monaten zu bearbeiten. Daraus ergibt sich ein zu hoher Workload, der aufs Semester gerechnet 45 ECTS entsprechen würde.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>



Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Auflage 1:

- Wenn für eine Masterarbeit 30 ECTS vergeben werden, sind vier Monate Bearbeitungszeit nicht ausreichend. Der Workload bzw. die Bearbeitungszeit müssen angepasst werden. Alternativ muss transparent dargestellt werden, wie sich die ECTS-Punkte auf Vorbereitung, Masterarbeit und Kolloquium im dritten Semester verteilen.

Am 27.07.2023 nimmt die Geschäftsstelle der ZEVA dankend zur Kenntniss, dass die Hochschule mit der Bearbeitung des Mastermoduls bereits angefangen hat und das neue Konzept mit der klaren Zuweisung der ECTS-Punkte umsetzen wird.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.“ (Anlage 39) formuliert. Vorausgesetzt wird ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wirtschaftsrechtlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder eng verwandten Studiengang bzw. das erste juristische Staatsexamen. Fernerhin heißt es: „Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über einen Bachelorabschluss mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, so muss insbesondere ein zusätzliches Praxissemester im Umfang von mindestens 20 Wochen bis einen Monat nach Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden, dessen Inhalte dem Praxissemester nach der Bachelorstudienordnung der Hochschule Osnabrück für diesen Studiengang gleichwertig sind. Eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit nach Studienabschluss von mindestens 20 Wochen wird anerkannt.“

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung werden die zu reakkreditierenden Studiengänge mit dem Grad Bachelor of Laws (LL.B.) bzw. Master of Laws (LL.M.) abgeschlossen.

Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolventinnen und Absolventen erhalten gemäß § 25 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück ein Abschlusszeugnis sowie ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache. Den Anlagen 27 und 42 zum Selbstbericht sind studiengangsspezifische Musterfassungen des Diploma Supplements zu entnehmen. Diese entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die zu reakkreditierenden Studiengänge sind modular aufgebaut. Die Module stellen in sich geschlossene und auf ein Semester begrenzte Einheiten dar.

Die Modulbeschreibungen enthalten Qualifikationsziele (Kompetenzorientierte Lernergebnisse), Lehr-Lerninhalte, Lehr-Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Angaben zur Dauer, Häufigkeit und Verwendbarkeit der Module sowie Informationen zum Arbeitsaufwand und zur Prüfungsart, -Dauer und -Umfang. Darüber hinaus enthalten die Beschreibungen Literaturlisten sowie Namen der am Modul beteiligte Personen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wird mit 210 ECTS-Punkten kreditiert. Dabei sind die meisten Module mit 5 ECTS-Punkten versehen. In Ausnahmefällen („Privatrecht 1 und juristische Methodenlehre“ mit 10 ECTS und „Wirtschaftsrechtliches Projekt – Vertragsgestaltung mit 8 ECTS) wird davon abgewichen.



Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten kreditiert. Pro Semester werden insgesamt 30 ECTS-Punkte vergeben.

Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschaftsrecht wird mit 90 ECTS-Punkten kreditiert. Die Module umfassen jeweils 5 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit ist mit 30 ECTS-Punkten versehen. Pro Semester werden insgesamt 30 ECTS-Punkte vergeben.

Die Vergabe der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht jeweils nach §1 der studiengangsspezifischen Teile der Prüfungsordnung einem Workload von 30 Zeitstunden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist unter §11 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gemäß der Lissabon Konvention verbindlich geregelt. Eine Beweislastumkehr ist vorgesehen. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen dürfen bis maximal 50 % der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen ersetzen. Die Umsetzung des Anerkennungsverfahrens ist in der Leitlinie „Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen“ verbindlich geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich das überzeugende und ausgereifte Studiengangskonzept, das entsprechend der fakultätsweiten IDA-Strategie kontinuierlich weiterentwickelt wird. Bei der Bewertung der Curricula wurde der Fokus auf die fachliche Gestaltung der Module und insbesondere die Berücksichtigung aktueller Fragen der Digitalisierung oder des Datenschutzes gelegt. Zudem spielte die Studierbarkeit eine herausgehobene Rolle in der Begutachtung. Die fachlichen und strukturellen Veränderungen der Studiengangskonzepte seit der letzten Reakkreditierung werden unter 2.2.2 ausführlich dargestellt.

Die finale Version des Selbstberichts mit allen Anlagen wurde am 30.05.2023 eingereicht. Die Dokumentation war nach Einschätzung der Gutachter*innen sehr aussagekräftig.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die Qualifikationsziele der zu reakkreditierenden Studiengänge beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung, auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erberbstätigkeit sowie auf die Persönlichkeit der Studierenden und entsprechen dem innerhalb der WiSo Fakultät von Lehrenden und Studierenden gemeinsam entwickelten Bildungsverständnis. Dieses Bildungsverständnis umfasst Beschäftigungsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und das gemeinwohlorientierte Engagement als Kernziele der Hochschulbildung. Darauf basieren die intendierten Lernergebnisse der einzelnen Studiengänge, die wiederum als eine Basis für die konzeptionelle Entwicklung der Curricula dienen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht , LL.B. wurden Qualifikationsziele formuliert, die z.B. im Diploma Supplement (Anlage 27) dargestellt sind:

1.) Rechtsprobleme im Unternehmen erkennen und diese eigenständig lösen können.

2.) rechtsgestalterisch denken und die Rechtsfragen des Tagesgeschäfts zuverlässig beantworten können, ohne dabei wirtschaftswissenschaftliche Gesichtspunkte aus den Augen zu verlieren.



- 3.) rechtliche Auseinandersetzungen mit Dritten führen können und diese zu einem sachgerechten Ergebnis führen
- 4.) gerichtliche Rechtstreitigkeiten eines Unternehmens selbstständig vorbereiten, begleiten und führen können, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 5.) fachfremden Kolleginnen und Kollegen juristische Sachverhalte erläutern können.
- 6.) bei Diskussionen eine fundierte Meinung vertreten und sich für diese einsetzen
- 7.) juristische Korrespondenzen anfertigen sowie juristische Stellungnahmen entwerfen können.
- 8.) das Zusammenspiel von Wirtschaft und Staat beurteilen können sowie die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft, ihre Aufgaben und damit auch ihre Bedeutung für innerstaatliche Fragen kennen
- 9.) die erworbenen Fähigkeiten im Unternehmen einsetzen können und in der Lage sind, ihre bürgerrechtlichen Teilhaberechte und –pflichten wahrzunehmen
- 10.) ihre eigene Meinung bilden können, sich in gegensätzliche Sichtweisen hineinversetzen und Kompromisse aushandeln können sowie ein Gemeinschaftsgefühl und ein Verständnis für Gruppenprozesse haben
- 11.) sich in einer fremden Umgebung, z. B. einer fremden Kultur, unter Anwendung der dortigen Sprache behaupten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht und den Studierenden zugänglich. Die Darstellungen der Ziele auf der Webseite und im Diploma Supplement sind zwar nicht identisch, aber inhaltlich kongruent.

Die Qualifikationsziele beziehen sich angemessen auf die wissenschaftliche Befähigung, auf die Berufsbefähigung sowie auf Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe. Berücksichtigt sind fachliche und wissenschaftliche Anforderungen wie z.B. Erkennung und Lösung der Rechtsprobleme im Unternehmen sowie kommunikative Kompetenzen wie z.B. Erläuterung juristischer Sachverhalte im fachfremden Kollegium.

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Ziele richtig formuliert und adäquat für das vorgelegte Studienprogramm. Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen dem Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.



Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht, LL.M. wurden Qualifikationsziele formuliert, die z.B. im Diploma Supplement (Anlage 42) dargestellt sind:

- 1.) ihr Fachwissen und Verständnis im Bereich Wirtschaftsrecht unter Beweis gestellt haben, das auf einem Niveau, das gewöhnlich dem eines Bachelors entspricht, aufbaut, verbreitert und/oder vertieft und die Grundlage bildet, um Ideen, die häufig in einem Forschungskontext stehen, zu entwickeln und anzuwenden*
- 2.) ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeit in einem neuen oder nicht vertrauten Umfeld in einem erweiterten multidisziplinären Kontext ihres Studienprogramms anwenden können*
- 3.) die Fähigkeit haben, Wissen zu integrieren und komplexe Situationen zu meistern und Urteile trotz unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen und mit ihrer sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung ihres Wissens und ihrer Urteile verbunden ist, umzugehen wissen*
- 4.) ihre Schlussfolgerungen, ihr Wissen und ihre rational begründeten Thesen gegenüber dem fachmännischen und nichtfachmännischen Publikum klar und deutlich kommunizieren können*
- 5.) eine Fähigkeit entwickelt haben, mit einem sehr hohen Grad an Selbständigkeit das lebenslange Lernen fortzuführen.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht und den Studierenden zugänglich. Die Darstellungen der Ziele auf der Webseite und im Diploma Supplement sind zwar nicht identisch, aber inhaltlich stimmig.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs beziehen sich angemessen auf die wissenschaftliche Befähigung, auf die Berufsbefähigung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe. Berücksichtigt werden fachliche und wissenschaftliche Anforderungen wie z.B. Entwicklung und Anwendung forschungsbezogener Ideen sowie kommunikative Kompetenzen wie klare und deutliche Kommunikation im fachmännischen und nicht fachmännischen Umfeld. Die Gutachter*innen unterstreichen die Persönlichkeitsentwicklung im Studium, die durch die interdisziplinäre Ausrichtung und Denkweise besonders gefördert wird.

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Ziele richtig formuliert und adäquat für das vorgelegte Studienprogramm. Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen dem Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die zu reakkreditierenden Studiengänge orientieren sich stark an dem fakultätsweiten Bildungsverständnis sowie der IDA-Strategie. Demnach werden die Aspekte Internationalisierung, Digitalisierung und Anwendungsorientierung bei der Konzeption und Weiterentwicklung der Curricula besonders berücksichtigt.

Nach der letzten Reakkreditierung wurde eine hochschulweite strukturelle Anpassung vorgenommen: Die Begriffe „Vertiefung“ und „Schwerpunkt“ wurden für alle Studiengänge vereinheitlicht. So umfasst ein Schwerpunkt drei Module und eine Vertiefung sechs Module bzw. zwei Schwerpunkte.

Weiterhin wurden im Zuge der Reakkreditierung das Sprachangebot fakultätsweit auf CEF/GER-Niveaustufen umgestellt, um die Anrechnungs- und Anerkennungsvorgänge zu erleichtern. Die Studierenden wurden verpflichtet, im Laufe des Studiums mindestens eine internationale Blockveranstaltung zu absolvieren. Um die Internationalisierung noch stärker voranzutreiben, hat die Fakultät ihr englischsprachiges Modulangebot im Bereich der Plattformmodule geöffnet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht setzt sich aus grundlegenden und spezialisierenden Modulen zusammen. In den ersten zwei Semestern erwerben die Studierenden das Grundlagenwissen in den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. Sie belegen die einführenden Veranstaltungen zu Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre sowie Personal und Arbeitsrecht, Rechnungslegung, Marketing, Logistik, Beschaffung, Produktion und Finanzmanagement. Die wirtschaftlichen Module entsprechen genau den Modulen im Studiengang Betriebswirtschaft und Management.

Im juristischen Bereich erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in Arbeits-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Wirtschaftsstrafrecht sowie in Wettbewerbsrecht und Zivilprozessordnung. Die Behandlung wirtschaftsrelevanter Teile des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts beginnt im ersten Semester mit dem Modul „Privatrecht 1 und juristische Methodenlehre“, in dem der Fokus auf den Allgemeinen Teil des BGB gelegt wird. Im Modul „Privatrecht 2“ wird schwerpunktmäßig Leistungsstörungenrecht behan-



delt. Im 3. Semester belegen die Studierenden das Modul „Privatrecht 3“ mit Sachenrecht und Bereicherungsrecht. Die privatrechtlichen Fachkenntnisse werden in den „Fallstudien (zum) Privatrecht 1-3“ vertieft und anwendungsbezogen geübt. Die vier Pflichtmodule im Bereich des öffentlichen Rechts vermitteln Fachkenntnisse im Steuerrecht, Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Europarecht. Zusätzlich lernen sie die wichtigsten Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und erweitern ihre (Fach-) Englischkenntnisse auf dem B1-Niveau.

Ab dem dritten Semester beginnt die individuelle fachliche Spezialisierung. In dieser Phase wird ein rechtlicher und ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt gewählt. In jedem Schwerpunkt entscheiden sich die Studierenden für drei Module aus der breiten Palette an Spezialisierungsmodulen. Zur Wahl stehen z.B. Steuern, Arbeitsrecht, Recht der Finanzdienstleistung oder Recht des geistigen Eigentums im rechtlichen Schwerpunkt und Controlling oder Marketing im wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt. Die Schwerpunkte entsprechen den konkreten Berufsfeldern und werden oft in Kombination gewählt wie z.B. „Steuern“ aus dem juristischen sowie „Accounting und Audit“ aus dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt.

Im fünften Semester ist entweder eine Praxisphase oder ein Auslandssemester vorgesehen. Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit im siebten Semester abgeschlossen.

Seit der letzten Reakkreditierung wurden einige Veränderungen im Curriculum vorgenommen. Das Modul „Rechnungswesen und Bilanzierung“ wurde in „Bilanzierung (HGB)“ ungenannt, um die eindeutige Referenz zum deutschen Abschluss nach HGB hervorzuheben. Es wurde ein Pflichtmodul Datenschutz eingeführt und die Zusatzqualifikation der*/des Datenschutzbeauftragten ermöglicht. Das Modul „Arbeitsrecht“ wurde in „Kollektives Arbeitsrecht“ umbenannt und die individualarbeitsrechtlichen Themen werden im Modul Personalmanagement und Arbeitsrecht behandelt. Das Modul Contract Law wurde aus dem Pflichtcurriculum herausgenommen und in den neuen Schwerpunkt International Aspects of Law aufgenommen. Des Weiteren wurden einige Module wie z.B. Finanzmanagement innerhalb des Curriculums zeitlich verschoben, um die Studierbarkeit zu verbessern.

Das Studienprogramm wurde ferner um die Schwerpunkte „Arbeitsrecht“ sowie „International Aspects of Law“ ergänzt. Der Schwerpunkt „Recht der Gesundheitswirtschaft und der sozialen Sicherung“ wird wegen der geringen Nachfrage eingestellt.

Eine bedeutende inhaltliche Anpassung des Curriculums an den technologischen und gesellschaftlichen Fortschritt wurde mit der Einführung des Schwerpunktes Recht der digitalen Geschäftsmodelle vorgenommen. In diesem Schwerpunkt werden aktuelle Rechtsfragen der Digitalisierung und konkrete Fallstudien behandelt. Die befragten Studierenden äußern sich sehr anerkennend zur Aktualität der Lehrinhalte



und betonen, dass die fachliche Breite und Aktualität des Curriculums ausschlaggebend für Ihre Studienwahl waren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen das breite und differenzierte Curriculum des Bachelorstudiengangs. Dabei heben sie das Modul „Datenschutzrecht“, das Berührungspunkte zu vielen Rechtsgebieten (Privatrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsverfassungsrecht etc.) aufweist, sowie die anwendungsorientierten Fallstudien zu den digitalen Geschäftsmodellen und die Fallstudien zum Privatrecht besonders positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

Der Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M. ist ein konsekutives Programm, das auf dem wirtschaftsrechtlichen Bachelorstudium aufbaut. Das Curriculum setzt sich aus vier Elementen zusammen: Kernkompetenzen, Schwerpunkte, generalistische Kompetenzen und Masterarbeit. Dabei umfassen die Kernkompetenzen sechs studienspezifischen Pflichtmodule. Die inhaltlichen Schwerpunkte werden jeweils aus zwei Modulen gebildet. Zu den Generalistischen Kompetenzen gehören jeweils zwei Module im Bereich der Schlüsselqualifikationen. In der letzten Studienphase wird die Masterarbeit gefertigt. Hierbei bearbeiten die Studierenden innerhalb von vier Monaten ein eigenständiges wissenschaftliches Projekt. Zu dem wissenschaftlichen Konzept gehört nach Aussage der Lehrenden auch die Vorbereitung, Recherche sowie das anschließende Kolloquium.

Der Studiengang Wirtschaftsrecht wird entsprechend der IDA-Strategie, der Lehrevaluation sowie den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Marktanforderungen kontinuierlich weiterentwickelt. Seit der letzten Reakkreditierung 2017 wurden kleine Anpassungen des Studiengangskonzepts vollzogen. Im Sommersemester 2020 wurde der neue Schwerpunkt Recht der Digitalisierung eingeführt. Das bei der letzten Reakkreditierung eingeführte Modul Compliance soll künftig um die Inhalte Ethik und Rechtsphilosophie ergänzt werden. Schließlich wurde der Schwerpunkt Personalmanagement und Arbeitsrecht stärker auf das Arbeitsrecht gerichtet.

Im Vor-Ort-Gespräch bestätigen die Studierenden einen fließenden Übergang in das konsekutive Masterstudium und die für sie ansprechenden und aktuellen Studieninhalte. Sie erachten sowohl die Inhalte als auch die Lehrformen als zeitgemäß und praxisrelevant.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sind von der fachlichen Ausrichtung des Curriculums überzeugt und begrüßen den starken Fokus auf die international relevanten Aspekte des Wirtschaftsrechts. Dieser Fokus ist sowohl im Bereich der generalistischen Kompetenzen (z.B. Analyse weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen), als auch im Bereich der Kernkompetenzen (z.B. Kartellrecht) sowie in den Schwerpunkten (z.B. International Taxation and Accounting) eindeutig erkennbar. Der fachliche Schwerpunkt des Masterprogramms im Recht der Digitalisierung kann ebenfalls als besondere Stärke angesehen werden. Es lassen sich sehr gut interdisziplinäre Projekte einbinden, z.B. zu den wettbewerbs- und medienrechtlichen Kennzeichnungspflichten im Influencer-Marketing. Auch die Wertschätzung des Compliance-Moduls und des Arbeitsrechts ist als Ausrichtung des Masterprogramms positiv hervorzuheben. Solche Vorkenntnisse und Qualifikationen befähigen die künftigen Absolvent*innen zu Führungs- und Leitungsaufgaben.

Eine weitere Stärke des Masterprogramms ist schließlich die Kombination aus Selbststudium, Vorlesung und semesterbegleitender Gruppenarbeit, die einen breiten Kompetenzerwerb ermöglichen.

Die Gutachter*innen stellen zudem fest, dass die LL.M.-Absolvent*innen vielfach gefragt sind und auch tätig werden, z.B. bei Kammern und Verbänden, Verbraucherzentralen, in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung sowie in Hochschulen und hochschulnahen Einrichtungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verfügt über ein breites Netzwerk von über 100 Partnerhochschulen und fördert explizit den internationalen Austausch. Vor dem Auslandsaufenthalt reichen die Studierenden ein individuelles „Vorab Learning Agreement“ ein, in dem geregelt wird, welche Module belegt werden. Auf dieser Basis wird geprüft, ob die im Ausland erbrachten Leistungen auf das Studium anerkannt werden. Nach der Rückkehr wird ein „Endgültiges Learning Agreement“ abgeschlossen. Entsprechend dem vorgelegten „Transcript of Records“ bzw. dem Abschlusszeugnis, erstellt das International Faculty Office der Fakultät WiSo ein „Study Abroad Certificate“. Die Noten werden durch das Studierendensekretariat an der Fakultät umgerechnet und eingetragen.

Neben den strukturierten Auslandsaufenthalten mit Anerkennungsmöglichkeiten werden den Studierenden die internationale Blockveranstaltung „Internationalisation@home“ sowie diverse Vorträge ausländischer Gastdozent*innen, International Summer Universities und viele Sprachkurse angeboten.



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

In dem siebensemestrigen Studienprogramm ist ein Auslands- oder Praxissemester curricular eingebunden. Die Voraussetzung für einen Auslandsaufenthalt im 5. Semester sind bereits erworbene 90 ECTS-Punkte sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau B2.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen äußern sich anerkennend zum großen Netzwerk an Partnerhochschulen und damit verbundenen Austauschmöglichkeiten. Ebenfalls begrüßen sie die curriculare Einbindung des Auslandssemesters als Förderung der Mobilität, die den Studiengang attraktiver macht. Nach Meinung der Gutachter*innen sind die Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität an der Hochschule Osnabrück adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

s. 2222 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen äußern sich anerkennend zum großen Netzwerk an Partnerhochschulen und damit verbundenen Austauschmöglichkeiten, wie z.B. Vorträgen ausländischer Gastdozent*innen. Des Weiteren begrüßen sie die international ausgerichteten Module (s. 2.2.2.1.b)) im Curriculum.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Lehre in den zu reakkreditierenden Studiengängen wird im Wesentlichen von Professor*innen sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten getragen. Für alle Lehrenden stehen umfangreiche didaktische Weiterbildungsangebote bereit. Dabei stellen die Zertifikatsangebote PROFHOS



für neu berufene Professorinnen und Professoren sowie WIMHOS für lehrtätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Kern der akademischen Weiterbildung dar. Die Weiterbildungsangebote sind auf der Webseite der Hochschule (<https://www.hs-osnabrueck.de/wir/organisation/organisations-einheiten/personalentwicklung/#c5173203>) umfassend beschrieben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

Im Bachelorstudiengang wird die Lehre durch 28 hauptamtliche Professor*innen, 8 Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 26 Lehrbeauftragte realisiert. Der Selbstbericht enthält in der Anlage 4 eine detaillierte Darstellung der Qualifikationen des Lehrpersonals. Alle Lehrenden werden dem systematischen Evaluationsprozess unterzogen.

Im Vor-Ort-Gespräch merken die Studierenden an, dass es aufgrund der personellen Ausstattung nicht immer möglich ist, die Bachelorarbeit im bevorzugten Fachgebiet z.B. „Digitalisierung“ zu schreiben und sich infolgedessen, die Studiendauer zwangsweise verlängert. Sie würden sich diesbezüglich mehr Flexibilität und Wahlmöglichkeiten wünschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen wird die Lehre in dem zu reakkreditierenden Bachelorstudiengang durch hochqualifiziertes und erfahrenes Lehrpersonal realisiert. Die Anzahl und die Fachexpertise der Lehrenden entsprechen der thematischen Breite und dem Qualifikationsniveau des Studienganges. Zudem sind die Gutachter*innen nach dem Gespräch mit den Studierenden von der hohen Qualität der Beratung und engen Betreuung überzeugt.

Gleichzeitig bedauern die Gutachter*innen ausdrücklich, dass einige Professuren unbesetzt bleiben. Das finden die Gutachter*innen im Hinblick auf die Einführung des neuen Schwerpunkts Digitalisierung problematisch. Zudem würde die Besetzung der Professuren den Studiengang nicht nur fachlich bereichern, sondern auch das Betreuungsverhältnis (z.B. in Bezug auf die Betreuung der Abschlussarbeiten) optimieren. Darüber hinaus fällt den Gutachter*innen auf, dass nach dem altersbedingten Ausscheiden der Professorinnen die wirtschaftsrechtlichen Module ausschließlich von Professoren gelehrt werden, während der Anteil weiblicher Studierender hoch ist.

Daher raten die Gutachter*innen ausdrücklich, die Stellen möglichst schnell zu besetzen. Es wäre wünschenswert, dass insbesondere Professorinnen in die vakanten Stellen nachrücken.



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die zugewiesenen Professuren sollten möglichst schnell besetzt werden.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

Im Masterstudiengang wird die Lehre durch 10 hauptamtliche Professor*innen und 2 Lehrbeauftragte realisiert. Der Selbstbericht enthält in der Anlage 4 eine detaillierte Darstellung der Qualifikationen des Lehrpersonals. Die Lehrenden werden dem systematischen Evaluationsprozess unterzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen wird die Lehre in dem zu reakkreditierenden Masterstudiengang durch hochqualifiziertes und erfahrenes Lehrpersonal realisiert. Die Anzahl und die Fachexpertise der Lehrenden entsprechen der thematischen Breite und dem Qualifikationsniveau des Studienganges. Auch für den Masterstudiengang gilt die Empfehlung, die zugewiesenen Professuren möglichst schnell zu besetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die zugewiesenen Professuren sollten möglichst schnell besetzt werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Fakultät für Wirtschaft und Sozialwissenschaften verfügt über zahlreiche Hörsäle und Seminarräume, die für Lehrveranstaltungen genutzt werden. Nach Angaben im Selbstbericht sind es:

- 20 Seminarräume mit bis zu 20 Plätzen,
- 22 Seminarräume mit 21 bis 40 Plätzen,
- 22 Vorlesungsräume mit 41 bis 60 Plätzen,
- 14 Hörsäle mit 61 bis 80 Plätzen,
- 3 Hörsaal mit 81 bis 120 Plätzen,
- 6 PC-Pools mit bis zu 32 Plätzen und
- 2 Multimedia-/Sprachlabore mit bis zu 23 Plätzen.



Die Räume sind modern ausgestattet. In den meisten Räumen stehen den Lehrenden Overhead-Projektoren, Beamer sowie Video-, CD-, und DVD-Abspielgeräte zur Verfügung. Acht Vorlesungsräume sind mit Smartboards ausgestattet. Besonders hervorzuheben ist der hochmoderne „Hörsaal der Zukunft“, der mit Beamern, Lautsprechern, zoom- und schwenkbaren Kameras und Mikrofonen innovative digitale und hybride Lehrformate ermöglicht. Den Studierenden steht fernerhin die „Caprivi-Lounge“ für Feste, Kinoabende und Musikveranstaltungen zur Verfügung. Die Lounge lädt zum Verweilen ein und verfügt auch über einen bequemen Ruhebereich mit Sofas und Sitzsäcken. In unmittelbarer Nähe befinden sich zahlreiche Arbeits- und Gruppenräume sowie eine Spielecke für Kinder.

Die große gemeinsame Bibliothek der Hochschule Osnabrück und der Universität Osnabrück befindet sich in einem modernen Gebäude am Campus Westerberg. Zudem verfügt die Hochschule Osnabrück über Campusbibliotheken in Osnabrück-Haste und Lingen (Ems). Es handelt sich um ein modernes hybrides Bibliothekssystem mit einer weitgehend automatisierten Medienausleihe und -rückgabe.

Das Medienbudget der Bibliothek beträgt etwa 1,2 Mio. Euro. Der Gesamtbestand umfasst 320.000 Medien (Bücher, Noten sowie Tonträger), ca. 46.000 Zeitschriftenbänden und ca. 1.000 Zeitschriftenabonnements. Zudem können Studierende jederzeit Anschaffungsvorschläge machen. Über die Suchmaschine „scinos“ sind zahlreiche Volltexte, E-Journals und E-Books (insgesamt 600 Mio. Einträge) abrufbar. Den Studierenden stehen schließlich mehrere fachübergreifende und fachspezifische Datenbanken zur Verfügung. Die Bibliothek betrachtet sich als Lern- und Verweilort und verfügt über zahlreiche moderne und bequeme Arbeitsplätze und Gruppenräume.

Das umfassende Informationssystem der Hochschule wird durch fakultätsweite Angebote ergänzt. So sorgt das Zentrum für IT-Basis-Services (IBS) für die grundlegende IT-Infrastruktur und Support und Zentrum für Multimedia und IT-Anwendungen (ZeMIT) für den Betrieb der Lehr- und Forschungsapplikationen. Für alle E-Learning-Aktivitäten ist das eLearning Competence Center (eLCC) zuständig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

s.2.2.2.4.a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begehung besichtigten die Gutachter*innen Seminarräume, den „Hörsaal der Zukunft“, der von der IT-Leitung detailliert präsentiert wurde, sowie die Caprivi-Lounge und studentische Lernräume. Sie sind der Meinung, dass die vorhandene räumliche und sächliche Ausstattung eine reibungslose Durch-



führung der Lehre in dem zu reakkreditierenden Bachelorstudiengang ermöglicht. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die geräumige Caprivi-Lounge gerichtet, die als ein spezielles Angebot für Studierende besonders positiv bewertet wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

s.2.2.2.4.a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begehung besichtigten die Gutachter*innen Seminarräume, den „Hörsaal der Zukunft“, der von der IT-Leitung detailliert präsentiert wurde, sowie die Caprivi-Lounge und studentische Lernräume. Sie sind der Meinung, dass die vorhandene räumliche und sächliche Ausstattung eine reibungslose Durchführung der Lehre in dem zu reakkreditierenden Bachelorstudiengang ermöglicht. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die geräumige Caprivi-Lounge gerichtet, die als ein spezielles Angebot für Studierende besonders positiv bewertet wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungen in den zu reakkreditierenden Studiengängen dienen einer aussagekräftigen Bewertung der erreichten Qualifikationsziele. Die Grundlagen des Prüfungssystem sind im hochschulweiten Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung verbindlich geregelt. Studiengangsspezifische Regelungen wie z.B. Dauer und die Gliederung des Studiums werden in dem Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen festgelegt. Die Studienordnungen enthalten insbesondere die Modulbeschreibungen und regeln den konkreten Studienverlauf, die Inhalte des Studiums, die Prüfungsformen etc.

Prüfungsdauer, -umfang und -form beziehen sich auf das jeweilige Modul und werden in den regelmäßigen Abstimmungen in der Fakultät festgelegt. Ein Modul wird grundsätzlich mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Laut Selbstbericht wird auf die angemessene Prüfungsbelastung im Semester besonders geachtet. Als Prüfungsformen sind z.B. klassische Klausuren, Referate, Hausarbeiten sowie Präsentationen



und Portfolio-Prüfungen vorgesehen. Die befragten Studierenden betonen die Anwendungs- und Praxisrelevanz der Prüfungsaufgaben. Oft wird mit Fallbeispielen gearbeitet, die nicht auf reine Wissensabfrage sondern auf Kompetenzerwerb abzielen. Etwas kritischer äußern sich die Studierenden zu den Portfolio-Prüfungen, bei denen die Gewichtung der einzelnen Aufgaben nicht ganz transparent ist.

Die genaue Prüfungsform wird in den ersten vier Semesterwochen bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind jeweils am Semesterende eingebunden, bei Auslandsaufenthalten oder Summer und Winter Schools, die sich mit den Prüfungszeiten zeitlich überschneiden, werden individuelle Lösungen gesucht. Die Studierenden äußern sich im Vor-Ort-Gespräch etwas kritisch zu der Organisation der Prüfungen und wünschen sich insbesondere zusätzliche Termine zum Nachschreiben krankheitsbedingt ausgefallener Klausuren. Die Studiengangskoordination erläutert, dass es in solchen Fällen möglich ist, eine mündliche Prüfung zu vereinbaren. Des Weiteren wünschen sich die Studierenden eine bessere Verteilung der Klausuren im Prüfungszeitraum.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

S. 2.2.2.5. a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ist modulbezogen und kompetenzorientiert. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ermöglichen die Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erzielten Lernergebnisse. Im Falle der zusätzlichen Prüfungstermine handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis bzw. ein Transparenzproblem. Die Gutachter regen an, die flexiblen und individuellen Lösungen stärker zu kommunizieren. Sie sehen die organisatorische Herausforderung bei der Klausurplanung in einem engen Zeitfenster, regen aber an, fortlaufend zu überprüfen, ob eine zeitliche Optimierung möglich wäre.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Studierenden sollten auf die Möglichkeit der individuellen mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Des Weiteren sollten die Klausuren nach Möglichkeit zeitlich entzerrt werden.
- Die Gewichtung der Aufgaben in den Portfolio-Prüfungen sollte transparent ausgewiesen werden.



Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

S. 2.2.2.5. a)

Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten kreditiert. In die Note (und die Arbeitsbelastung) fließen neben der schriftlichen Abschlussarbeit die Vorbereitung (wissenschaftliche Recherche) und Ergebnisse des Kolloquiums ein. Die Gewichtung dieser Teile ist aber nicht eindeutig ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem im Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ist modulbezogen und kompetenzorientiert. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ermöglichen die Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erzielten Lernergebnisse. Lediglich die Überprüfung und Benotung des Moduls „Masterarbeit“ ist für die Gutachter*innen nicht nachvollziehbar, da hier keine klare Zuweisung des Workloads und der Gewichtung der Note erfolgen. Daraus ergibt sich auch der formale Mangel in Bezug auf den zu hohen Workload im Modul Masterarbeit (s. hierzu 1.2).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit vorgesehen:

1. Das Inhalte der ersten Module in den Studiengängen sind so konzipiert, dass sie einen reibungslosen Übergang in das Hochschulsystem bzw. einen guten Einstieg in die Fachinhalte ermöglichen.
2. Die Module sind bis auf wenige Ausnahmen mit jeweils 5 ECTS-Punkten versehen. Es wird darauf geachtet, dass die Arbeitsbelastung angemessen ist und im Laufe des Studiums stabil bleibt.
3. Durch die Studienplangestaltung wird eine weitgehende Überschneidungsfreiheit gewährleistet.
4. Ein Auslandssemester ist optional, aber curricular eingebunden. Die WiSo-Fakultät verfügt über ein großes Netzwerk von über 100 Partnerhochschulen.
5. Es wird auf die Prüfungsdichte geachtet. Die Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.
6. Die Studierenden werden fachlich beraten und intensiv unterstützt. Die Lehrenden stehen für zusätzliche bzw. Verständnisfragen sowohl während der Veranstaltungen als auch in regulären Sprechstunden zur Verfügung. Die Zentrale Studienberatung (ZSB) bietet den Studieninteressierten eine spezielle Beratung zur Studienorientierung.



7. Ebenfalls stehen für die Studierenden umfangreiche überfachliche Beratungs- und Betreuungsangebote bereit. Bei studiengangsspezifischen Angelegenheiten helfen den Studierenden die Studiengangskordinatoren in den Geschäftsstellen weiter. Das Studierendensekretariat berät zu Studienplatzbewerbung, Im- und Exmatrikulation sowie zu prüfungsbezogenen Fragen. Schließlich stehen den Studierenden die Mitarbeiter*innen der Zentralen Einrichtungen wie des International Faculty Offices der Fakultäten (IFO), des Center for International Mobility (CIM), des Learning Center inkl. Career Center sowie des Gleichstellungsbüros beim speziellen Beratungsbedarf zur Seite.

Die befragten Studierenden bestätigen im Vor-Ort-Gespräch die gute, enge Betreuung und hohe Beratungsqualität. Dabei wird betont, dass man auch bei grundlegenden, gar trivialen Fragen immer Hilfe und Unterstützung bekommt, sodass die Hemmschwelle, sich bei Problemen an die Lehrenden zu wenden, sehr gering ist. Der Übergang aus dem Bachelorstudium in das Masterprogramm ist fließend und fachlich unproblematisch. Die Studierenden schätzen den Workload als teilweise hoch, aber realistisch ein. Die Veranstaltungen werden in kleinen Gruppen durchgeführt, die einen direkten Austausch, Projektarbeitsformen, tiefgehende Diskussionen und praxisnahe Fallstudienbearbeitung ermöglichen. Die Studierenden fühlen sich an der Hochschule gut aufgehoben und sind in die Lehrentwicklung und strukturelle Veränderungen gut eingebunden. Sie bestätigen die Studierbarkeit der zu reakkreditierenden Studiengänge.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

s. 2.2.2.6. a)

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht werden regelmäßig Tutorien – insbesondere zu den grundlegenden Pflichtveranstaltungen – angeboten. Im Vor-Ort-Gespräch äußern sich die Studierenden sehr positiv zu dieser Unterstützung und wünschen sich noch mehr Tutorien z.B. im Bereich Verwaltungsrecht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bekommen nach dem Vor-Ort-Gespräch mit den Studierenden einen sehr guten Eindruck vom Betreuungsverhältnis in den beiden Studiengängen. Sie begrüßen das breite Beratungsangebot, die Offenheit der Lehrenden und den unbürokratischen Austausch. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Zur Prüfungsdichte s. 2.2.2.5.b). Die Gutachter*innen schlagen vor, dem Wunsch der Studierenden entgegenzukommen und nach Möglichkeit, das Angebot an Tutorien auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.



Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Nach Möglichkeit sollte das Angebot an Tutorien ausgebaut werden.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

s. 2.2.2.6. a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bekommen nach dem Vor-Ort-Gespräch mit den Studierenden einen sehr guten Eindruck vom Betreuungsverhältnis in den beiden Studiengängen. Sie begrüßen das breite Beratungsangebot, die Offenheit der Lehrenden und den unbürokratischen Austausch. Der fließende Übergang aus dem Bachelor- ins Masterstudium wird positiv hervorgehoben. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nach Angaben der Hochschule werden die Fachinhalte sowie die methodisch-didaktischen Ansätze in den beiden Studiengangskonzepten kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst. Dabei wird der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt. Die Hochschule Osnabrück gehört zur Wirtschaftsrechtlichen Hochschulvereinigung, in der ein regelmäßiger fachlicher Austausch stattfindet. Die wertvollen Impulse und Best-Practice-Beispiele führen zur Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte. Darüber hinaus findet eine ständige modulübergreifende Diskussion mit den Vertreter*innen der freien Wirtschaft statt, die entweder durch die Praxiskooperationen oder durch Lehraufträge einen großen Beitrag zur systematischen Aktualisierung des Curriculums leisten. Hierbei verweist die Hochschule exemplarisch auf die Rechtsmaterie DS-GVO, Künstliche Intelligenz, Autonomes Fahren, Ethik, Digitalrecht, nationales und internationales Urheber- und Markenrecht.



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

s. 2.2.3.1.a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ entspricht nach Meinung der Gutachter*innen dem aktuellen Forschungsstand sowie den neuen Strömungen und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die neuen wirtschaftsrechtlichen Themen werden schnell erkannt, reflektiert und im Curriculum berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

s. 2.2.3.1.a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ entspricht nach Meinung der Gutachter*innen dem aktuellen Forschungsstand sowie den neuen Strömungen und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die neuen wirtschaftsrechtlichen Themen werden schnell erkannt, reflektiert und im Curriculum berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte



Die Hochschule Osnabrück verfügt über zahlreiche QM-Instrumente, den Studienerfolg fortlaufend überprüfen und die Qualitätssicherung der Lehre gewährleisten.

Die relevanten Kennzahlen im Bereich Studium und Lehre und insbesondere die Daten zur Messung des Studienerfolgs werden regelmäßig erfasst und im Studienerfolgsmonitor im OSCA- bzw. Intranet-Portal veröffentlicht. Auf dieser Basis können Lehrende kontinuierlich Qualitätssicherungsmaßnahmen einleiten und deren Erfolg kontrollieren. Es ist geplant, zukünftig auf Basis des Studienerfolgsmonitorings und der Befragungsergebnisse nach der Hälfte der Akkreditierungszeit ein „Midterm-Review“ durchzuführen.

Auch ist die klassische Lehrevaluation ein immanentes Instrument des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems. Die Evaluation wird dezentral organisiert und basiert auf der „Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre“. Im Rahmen der Evaluation bewerten die Studierenden die Lehrqualität in ihren Studiengängen durch Ausfüllen eines standardisierten Fragebogens. Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse, die sie mit den Studierenden besprechen und ggf. für die Anpassung der Lehrkonzepte nützen sollen. Zusätzlich werden die Ergebnisse an die Studienkommission zurückgespiegelt, diskutiert und für eventuelle Veränderungen genutzt. Die Studierenden merken im Gespräch mit der Gutachtergruppe an, dass die Evaluationsergebnisse nicht flächendeckend besprochen werden.

Die Hochschule Osnabrück beteiligt sich an folgenden externen Evaluationsverfahren:

- Studienqualitätsmonitor des DZHW,
- Sozialerhebung des DZHW,
- Studierendenbefragung im Rahmen des CHE Ranking und von U-Multirank,
- CHE Quest-Studierendenbefragung und
- KOAB-Absolventenstudie

Darüber hinaus finden an allen Fakultäten regelmäßige Studierendenbefragungen statt. Die Ergebnisse werden in den Studienarbeitsgruppen reflektiert und für die Weiterentwicklung und fortlaufende Qualitätssicherung der Studiengänge berücksichtigt.

Das zentrale Qualitätsmanagement wird zusätzlich um die Qualitätssicherung innerhalb der Fakultät ergänzt. So bündelt der Bereich die „Entwicklungsqualität in Studium und Lehre“ (EquiS) die QM-Aktivitäten der WiSo-Fakultät unter dem Motto: „Wir gestalten unsere Fakultät als gesellschaftlichen Bildungsort“. Im Rahmen des EquiS werden strategische und aktuelle Entwicklungen aufgegriffen, Beratungs- und Befragungs-Tools wie das „Beratende Dekanat“ oder das „Dialogforum Qualitätsanalyse“, entwickelt und die die Studiengänge insgesamt unabhängig von Akkreditierungsverfahren unterstützt.

Im Vor-Ort-Gespräch erwähnen die Lehrenden das breite Alumni-Netzwerk, das über soziale Medien erreicht wird. Diese Möglichkeit bedeutet für die Hochschule eine bessere Kontaktpflege und Monitoring der beruflichen Entwicklung der Absolvent*innen, was wiederum Rückschlüsse auf den Studienerfolg bringt.



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

s.2.2.4.a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich das etablierte zentrale und dezentrale Qualitätsmanagement sowie die tiefe Reflexion über die Lehrqualität, die sich nicht zuletzt in diversen Maßnahmen abseits der Akkreditierung äußert. Sie sind überzeugt, dass die Hochschule sowie die WiSo Fakultät auf dezentraler Ebene adäquate Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ergreifen und fortlaufend überprüfen.

Der einzige Kritikpunkt ist die Besprechung der Evaluationsergebnisse, die zwar strukturell verankert, aber nicht in allen Fällen umgesetzt wird. Auf diesen wichtigen Aspekt des Evaluationsprozess sollten alle Lehrenden immer wieder hingewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte dafür sorgen, dass die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden flächendeckend besprochen werden.

Studiengang Wirtschaftrecht, LL.M.

Sachstand

s.2.2.4.a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich das etablierte zentrale und dezentrale Qualitätsmanagement sowie die tiefe Reflexion über die Lehrqualität, die sich nicht zuletzt in diversen Maßnahmen abseits der Akkreditierung äußert. Sie sind überzeugt, dass die Hochschule adäquate Maßnahmen zur Sicherung des



Studienerfolgs ergreift und fortlaufend überprüft. Auch im Masterstudiengang sollte die Besprechung der Evaluationsergebnisse in allen Veranstaltungen stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte dafür sorgen, dass die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden flächendeckend besprochen werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

An der Hochschule Osnabrück sind Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit, Frauenförderung und (soziale) Nachhaltigkeit immanente Elemente der Hochschulentwicklung. So wird den gemeinsamen Werten wie Respekt, Offenheit, Fairness und Verantwortung ein großer Stellenwert beigemessen. Die Gleichstellungspolitik wird zentral und dezentral vorangetrieben. Die WiSo Fakultät verabschiedete im Frühling 2023 den neuen Gleichstellungsplan, der die aktuelle Bestandsaufnahme, eine umfangreiche Evaluation der Gleichstellungsmaßnahmen der letzten Jahre sowie die Darstellung der Ziele und Maßnahmen bis 2024 darstellt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung ist in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt. Die Gebäude sind weitgehend barrierefrei, sodass Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen selbstständig Hörsäle und Seminarräume sowie Cafeterien, Bibliotheken und Mensen erreichen können und somit am akademischen Leben vollumfänglich teilhaben können. Für die Lehrenden steht ein spezieller Leitfaden zur barrierefreien Lehre bereit. Die Fakultät achtet auf gleichwertige Bedingungen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Ersatz von schriftlichen durch mündliche Prüfungen sind dabei mögliche Flexibilisierungsmaßnahmen.

Die Hochschule Osnabrück ist Mitglied im Verein „Familien in der Hochschule“ und beteiligt sich am „audit familiengerechte hochschule“. Die Studierenden bestätigen im Vor-Ort-Gespräch, dass sie in besonderen Lagen und bei familiären Verpflichtungen sehr gut unterstützt werden. Es werden flexible Modelle sowie zusätzliche Beratungen angeboten. Virtuelle Sprechstunden in individuell angepassten Zeiträumen waren an der Hochschule bereits vor der Covid19-Pandemie möglich und üblich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung



Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Sachstand

s. 2.2.5. a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Hochschule Osnabrück adäquate Gleichstellungsmaßnahmen und Konzepte zur Chancengleichheit etabliert hat und dass diese auf Studiengangsebene umgesetzt werden. Den eigenen fakultätsweiten Gleichstellungsplan heben sie positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Sachstand

S. 2.2.5. a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Hochschule Osnabrück adäquate Gleichstellungsmaßnahmen und Konzepte zur Chancengleichheit etabliert hat und dass diese auf Studiengangsebene umgesetzt werden. Den eigenen fakultätsweiten Gleichstellungsplan heben sie positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei den beiden Studiengängen handelt es sich jeweils um die zweite Reakkreditierung. Die Fachgutachterin Frau. Prof. Dr. Brunhilde Steckler hat bereits an den ersten Akkreditierungen mitgewirkt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachter*innen

- a) Hochschullehrer*innen
Prof. Dr. iur. Brunhilde Steckler
Prof. Dr. iur. Tobias Scheel

- b) Vertreter der Berufspraxis
Dr. Michael Neu

- c) Studierender
Ben Himmelrath

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): -
--
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO) [
--



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/22	78	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2020/21	92	46	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	42	22	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/20	89	43	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	41	18	8	5	20%	8	5	20%	8	5	20%
WiSe 2018/19	93	49	16	12	17%	30	19	32%	31	19	33%
SoSe 2018	41	21	12	6	29%	16	8	39%	19	10	46%
WiSe 2017/18	93	44	8	4	9%	32	17	34%	38	19	41%
SoSe 2017	45	21	14	9	31%	20	12	44%	21	13	47%
WiSe 2016/17	88	50	18	12	20%	28	17	32%	38	23	43%
SoSe 2016	42	17	12	7	29%	14	8	33%	19	11	45%
WiSe 2015/16	84	43	21	11	25%	34	18	40%	37	20	44%
SoSe 2015	45	27	9	6	20%	19	15	42%	23	19	51%
Gesamt	873	437	118	72	21%	201	119	35%	234	139	41%

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Abschlussquoten auch in Prozent-Angaben)
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 7 des Selbstberichts eingegebenen Semester-Angaben sind beispielhaft.
- Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 02.05.2023



Notenverteilung der Gesamtnote

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$>1,5 \leq 2,5$	$>2,5 \leq 3,5$	$>3,5 \leq 4,0$	$>4,0$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	4	18	12	0	2
WiSe 2021/22	2	20	10	0	1
SoSe 2021	0	27	12	0	1
WiSe 2020/21	1	16	16	0	1
SoSe 2020	0	22	15	0	5
WiSe 2019/20	1	17	10	0	3
SoSe 2019	0	11	23	0	3
WiSe 2018/19	1	26	15	0	6
SoSe 2018	0	23	13	0	4
WiSe 2017/18	2	28	9	0	3
SoSe 2017	0	19	16	0	8
WiSe 2016/17	2	12	13	0	3
SoSe 2016	0	11	16	0	1
WiSe 2015/16	2	18	16	0	7
SoSe 2015	1	12	20	0	7
Insgesamt	16	280	216	0	55

Hinweise:

- Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen (Spalten „Sehr gut“ bis „Ausreichend“) zuzüglich derer, die ihr Studium endgültig nicht bestanden haben (Spalte „Mangelhaft“)
- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 8 des
- Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Gesamtnote des Studiums wurde nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen



- Zu Mittelwert: Der Mittelwert bezieht sich auf Absolvent*innen in einem Studienjahr und ist der Quotient aus der Summe der Gesamtnoten geteilt durch die Anzahl der Abschlüsse (Durchschnittsnote).
- Zum Bestehen ist mindestens ein "Ausreichend" notwendig.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 02.05.2023

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	8	14	4	10	36
WiSe 2021/22	16	4	6	6	32
SoSe 2021	10	24	1	6	41
WiSe 2020/21	9	7	9	8	33
SoSe 2020	16	10	5	11	42
WiSe 2019/20	18	2	3	5	28
SoSe 2019	12	13	4	8	37
WiSe 2018/19	18	10	6	8	42
SoSe 2018	12	14	6	9	41
WiSe 2017/18	23	7	3	8	41
SoSe 2017	8	21	2	6	37
WiSe 2016/17	14	2	4	7	27
SoSe 2016	6	8	11	4	29
WiSe 2015/16	17	7	6	6	36
SoSe 2015	15	5	7	7	34
WiSe 2014/15	10	9	1	3	23

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semest
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 9 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 02.05.2023



Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	28	17	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2021	25	18	5	4	20%	6	4	24%	6	4	24%
SoSe 2020	29	11	1	0	0%	10	4	34%	15	5	52%
SoSe 2019	27	13	7	4	26%	13	8	48%	18	9	67%
SoSe 2018	39	20	17	6	44%	24	11	62%	31	16	79%
SoSe 2017	29	12	15	8	52%	22	12	76%	25	12	86%
SoSe 2016	37	23	12	10	32%	24	16	65%	29	18	78%
SoSe 2015	12	7	5	2	42%	6	2	50%	7	3	58%
Gesamt	226	121	62	34	31%	105	57	53%	131	67	66%

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Abschlussquoten auch in Prozent-Angaben)
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 7 des Selbstberichts eingegebenen Semester-Angaben sind beispielhaft.
- Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 02.05.2023



Notenverteilung

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$>1,5 \leq 2,5$	$>2,5 \leq 3,5$	$>3,5 \leq 4,0$	$>4,0$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	2	9	0	0	0
WiSe 2021/22	2	10	1	0	0
SoSe 2021	0	6	1	0	0
WiSe 2020/21	0	7	1	0	0
SoSe 2020	3	11	0	0	1
WiSe 2019/20	1	6	0	0	0
SoSe 2019	1	18	1	0	0
WiSe 2018/19	1	7	1	0	0
SoSe 2018	2	14	5	0	0
WiSe 2017/18	2	10	0	0	0
SoSe 2017	0	15	1	0	1
WiSe 2016/17	0	2	0	0	0
SoSe 2016	2	6	2	0	0
WiSe 2015/16	1	5	1	0	0
SoSe 2015	1	11	0	0	0
Insgesamt	18	137	14	0	2

Hinweise:

- Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen (Spalten „Sehr gut“ bis Ausreichend“) zuzüglich derer, die ihr Studium endgültig nicht bestanden haben (Spalte „Mangelhaft“)
- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 8 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Gesamtnote des Studiums wurde nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen
- Zu Mittelwert: Der Mittelwert bezieht sich auf Absolvent*innen in einem Studienjahr und ist der Quotient aus der Summe der Gesamtnoten geteilt durch die Anzahl der Abschlüsse (Durchschnittsnote).



- Zum Bestehen ist mindestens ein "Ausreichend" notwendig.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 02.05.2023

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Abschluss-semester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	5	0	5	1	11
WiSe 2021/22	0	9	0	4	13
SoSe 2021	1	0	5	1	7
WiSe 2020/21	0	6	0	2	8
SoSe 2020	7	0	7	0	14
WiSe 2019/20	0	7	0	0	7
SoSe 2019	17	0	3	0	20
WiSe 2018/19	0	7	0	2	9
SoSe 2018	15	0	6	0	21
WiSe 2017/18	0	12	0	0	12
SoSe 2017	12	0	0	4	16
WiSe 2016/17	0	1	0	1	2
SoSe 2016	5	0	4	1	10
WiSe 2015/16	0	6	1	0	7
SoSe 2015	9	0	3	0	12
WiSe 2014/15	0	2	0	0	2

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 9 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul-/Fakultätsleitung, Autor*innen des Antrags, Studierende, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume (u.a. Hörsaal der Zukunft), Gemeinschafts- und Lernräume, Caprivi-Lounge

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.07.2005 bis 31.08.2010
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 13.07.2010 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.07.2017 bis 31.08.2024



Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.B.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.07.2005 bis 31.08.2010
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 13.07.2010 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.07.2017 bis 31.08.2024

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher

Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)